

## § 4 LwAusbV 1995 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
  - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.2 Berufsbildung,
  - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes,
  - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - 1.5 Umweltschutz und Landschaftspflege; rationelle Energie- und Materialverwendung;
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit, Produktion und Vermarktung,
  - 2.1 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
  - 2.2 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
  - 2.3 Planen der Produktion sowie Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
  - 2.4 Abwickeln von Geschäftsvorgängen und Erfassen marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Pflanzenproduktion,
  - 3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhalten einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
  - 3.2 Bestellen und Pflegen von Pflanzen; rationelles und umweltverträgliches Führen von Kulturen,
  - 3.3 Ernten und Verwerten pflanzlicher Produkte;
4. Tierproduktion,
  - 4.1 Versorgen von Tieren; rationelles, tiergerechtes und umweltverträgliches Halten,
  - 4.2 Nutzen von Tieren;
5. betriebliche Ergebnisse.

Zitiervorschlag: § 4 LwAusbV 1995

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LwAusbV%201995/4>